

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan „Umwandlung einer Gewerbefläche in ein Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und Dienstleistungen (Lübsche Straße/Philipp-Müller-Straße)“ – auf Grund einer Genehmigungsfiktion

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 i. V. mit § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

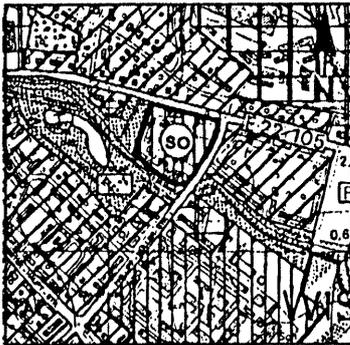
im Norden: durch die Lübsche Straße (B 105)

im Osten: durch die Philipp-Müller-Straße

im Süden: durch den Park der Solidarität

im Westen: durch den Park der Solidarität

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. Juli 1993 gefaßte Abschließende Beschluß zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung einer Gewerbefläche in ein Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und Dienstleistungen Philipp-Müller-Str. / Lübsche Str. (vormals K.-Marx-Str.)“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde der höheren

Verwaltungsbehörde am 10. September 1993 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Abschließenden Beschluß geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. Januar 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt